## Dokumentation der Nachweispflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Name:					
Vorname:					
Geburtsdatum:			•••••		
	Dier oben genannte Person ist <u>vor</u> dem 31.12.1970 geboren worden. Der § 20 Abs.9 IfGS findet keine Anwendung.				
	Eine ärztliche Bescheinigung über <b>zwei durchgeführte Impfungen</b> gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.				
	Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masern- erkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.				
	Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.				
	Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.				
	Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:				
	☐ Hande ☐ Impfda ☐ Krankh ☐ Arztunt (Siehe auch Rücks	ennummer des Impfstoffes Isname des Impfstoffes Itum neit, gegen die geimpft wurde terschrift plus Stempel seite und *Erläuterungen. Wenn diese scheinigung erforderlich.)	2. Imp	Chargennummer des Handelsname des Im Impfdatum Krankheit, gegen die Arztunterschrift plus S	pfstoffes geimpft wurde Stempel

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.

<sup>\*</sup> Erläuterung:



